

Datenschutz-Frühstück

dataprotect_at

Datenschutz-Frühstück in Linz

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

20.10.2017 | ARCOTEL Nike (8:15 bis ca. 10.00 Uhr)

Am **20. Oktober 2017** sind es nur mehr **ca als 200 Tage** um die Anforderungen der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) zu erfüllen. Einen **aktuellen Countdown** finden Sie auf www.dataprotect.at

Nahezu **jedes Unternehmen** bzw. **jede Organisation** benötigt ein „**Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**“ gem. Art. 30 DSGVO.

Nur dann, wenn ein Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte hat und personenbezogene Daten natürlicher Personen nur gelegentlich verarbeitet, entfällt diese Verpflichtung (siehe Art. 30 (5) DSGVO).

Beim **Datenschutz-Frühstück** erfahren Sie mehr dazu.



[@dataprotect_at folgen](#)



dataprotect
[@dataprotect_at](#)

17h

Microsoft Windows 10 ... eine neverending story aus datenschutzrechtlicher Sicht ... wie hoch wäre wohl die Geldbuß... t.co/SficoSxWum



dataprotect
[@dataprotect_at](#)

15. Okt

RA Dr. Thomas Schweiger, LL.M. (Duke)

- ▶ Rechtsanwalt in Linz seit 09.09.1999
- ▶ vorwiegend im Bereich Beratung tätig
- ▶ diverse Publikationen im Bereich Informationstechnologierecht
- ▶ Spezialgebiet: Datenschutz
- ▶ www.dataprotect.at

dataprotect
it-recht

Technology

Facebook hit with €1.2m fine in Spain for breaking privacy laws



1 Comment



Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten (VV/VdV/VVT/ROPA)

dataprotect
it-recht



WER

dataprotect
it-recht

VVT - WER

- ▶ Verantwortlicher – Abs 1
- ▶ Auftragsverarbeiter – Abs 2
- ▶ Unternehmen / Einrichtungen < 250 MA - Abs. 5

Um der besonderen Situation der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung zu tragen,

- ▶ keine Art 9/10 Daten
- ▶ kein Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen
- ▶ enthält diese Verordnung eine abweichende Regelung hinsichtlich des Führens eines Verzeichnisses für Einrichtungen, die weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen
- ▶ gelegentlich

< 250 Mitarbeiter



keine Art 9 / 10 Daten



kein Risiko



nur gelegentlich



wwie

dataprotect
it-recht

Leitfaden DSGVO der Datenschutzbehörde

39 Seiten

2 Seiten über VVT

Da die
aussch
bleibt
sie ihr
wird e
Vorlag
nicht.
Verfü
Art. 30

0 DSGVO
eitem ist,
ssen, wie
tzbehörde
önnen als
es jedoch
stelle zur
hnis nach

VVT - WIE

- ▶ schriftlich
- ▶ elektronisch
- ▶ Sprache?
- ▶ keine sonstige Vorgaben
- ▶ Mindestinhalt (öffentlich)
- ▶ Zusatzinhalt (intern)



dataprotect
it-recht



WAS

dataprotect
it-recht

VVT – WAS / Verantwortlicher

- ▶ Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen / Vertreter
- ▶ Datenschutzbeauftragte/r
- ▶ Zweck(e) der Verarbeitung
- ▶ Kategorien der betroffenen Personen
- ▶ Kategorien der personenbezogenen Daten
- ▶ Kategorien der (potentiellen) Empfänger
- ▶ Drittlandempfänger / Grundlage
- ▶ Lösungsfrist
- ▶ technische u organisatorische Maßnahmen (TOMs)

VVT – WAS / Auftragsverarbeiter

- ▶ zu allen Kategorien von im Auftrag eines Verantwortlichen durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung
- ▶ Namen und Kontaktdaten des Auftragsverarbeiters
- ▶ Namen und Kontaktdaten jedes Verantwortlichen
- ▶ Datenschutzbeauftragte/r
- ▶ Kategorie von Verarbeitungen pro Verantwortlichen
- ▶ Drittlandempfänger / Grundlage
- ▶ Löschungsfrist
- ▶ technische u organisatorische Maßnahmen (TOMs)

VVT – WAS

- ▶ Verantwortlicher / Auftragsverarbeiter

- ▶ Namen

- ▶ Kontaktdaten

- ▶ DSB (wenn notwendigerweise bestellt)

- ▶ Namen

- ▶ Kontakt

dataprotect
it-recht

VVT – Kategorien der betroffenen Personen

- ▶ Beschreibung der Kategorien der betroffenen Personen
- ▶ Gruppenzugehörigkeit von Personen ist beachtlich
- ▶ Rechtmäßigkeitskontrolle
- ▶ Informationspflicht (notwendig)

data protect
it-recht

VVT – Kategorien der pb Daten (Art 30 (1) c)

- ▶ Zweck der Verarbeitungstätigkeit (inhaltliche Vorgabe)
- ▶ Verarbeitungstätigkeit = Ausgangspunkt
- ▶ „Verarbeitung“ (Art 4 Z 2): Definition
- ▶ „Verarbeitungstätigkeit“: keine Definition
- ▶ Einteilungskriterien?

dataprotect
it-recht

Einteilungsmöglichkeiten



allgemein /
Art 9 / 10

dsb

Schutzbedarf

Risiko nach
DSGVO



Empfänger



it-recht

VVT – Kategorien der Empfänger (Art 30 (1) d)

- ▶ an wen werden die Daten „übermittelt“
- ▶ keine Unterscheidung zwischen „Überlassung“ und „Übermittlung“ (wie im DSGVO 2000)
- ▶ Offenlegung
- ▶ aktuell / potentiell
- ▶ keine namentliche Nennung notwendig
- ▶ auf „Kategorien“-Ebene für die pb Daten

VVT – Drittlandempfänger (Art 30 (1) lit e)

- ▶ JA NEIN
- ▶ Name des Drittlandes / der intern Organisation
- ▶ anerkannter Drittstaat / Angemessenheitsbeschluss
- ▶ EU-Standardvertragsklausel (C/C, C/P)
- ▶ aufsichtsbehörtl. genehmigter Vertrag
- ▶ Binding Corporate Rules

dataprotect
it-recht

VVT – Löschfristen

- ▶ zur Zweckerfüllung nicht mehr erforderlich -> löschen
- ▶ Aufbewahrungsfristen /-pflichten ermöglichen weitere Speicherung der Daten (z.B. 7 Jahre gem § 132 BAO)
- ▶ kein konkretes Datum
- ▶ allgemein Bezugnahme ist nicht ausreichend
- ▶ Angaben:
 - ▶ Fristdauer
 - ▶ Fristbeginn

dataprotect
it-recht

VVT – TOMs

Zugang

Datenträger

Speicher

Benutzer

Zugriff

Übertragung

Eingabe

Transport

Wiederher-
stellung

Integrität

WARUM

dataprotect
it-recht

VVT - WARUM

- ▶ kein Dokument für die betroffenen Personen!
- ▶ internes Dokument für DSMS
- ▶ ErwG 82
Zum Nachweis der Einhaltung dieser Verordnung sollte der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten, die seiner Zuständigkeit unterliegen, führen. Jeder Verantwortliche und jeder Auftragsverarbeiter sollte verpflichtet sein, mit der Aufsichtsbehörde zusammenzuarbeiten und dieser auf Anfrage das entsprechende Verzeichnis vorzulegen, damit die betreffenden Verarbeitungsvorgänge anhand dieser Verzeichnisse kontrolliert werden können.

Datenschutz-Frühstück

dataprotect_at



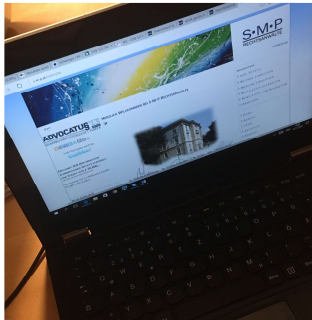
Nachweis



Vorlage

Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten

Kooperation



Kontrolle



gem. Art. 30 DSGVO.

Nur dann, wenn ein Unternehmen weniger als 250 Beschäftigte hat und personenbezogene Daten natürlicher Personen nur gelegentlich verarbeitet, entfällt diese Verpflichtung (siehe Art. 30 (5) DSGVO).

Beim **Datenschutz-Frühstück** erfahren Sie mehr dazu.

Microsoft Windows 10 ... eine neverending story aus datenschutzrechtlicher Sicht ... wie hoch wäre wohl die Geldbuß... t.co/SficoSxWum



dataprotect
@dataprotect_at

15.
Okt

Konsequenzen

dataprotect
it-recht

VVT - Konsequenzen

- ▶ keine Verzeichnis
- ▶ Verletzung der datenschutzrechtlichen Dokumentations- und Nachweispflicht
- ▶ Art. 83 (4) DSGVO
 - ▶ EUR 10.000.000
 - ▶ 2 % des Jahresumsatzes
- ▶ Sanktion gem. Art 58 DSGVO ?

Zusatzinfos

dataprotect
it-recht

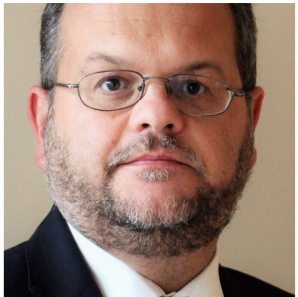


Herkunft

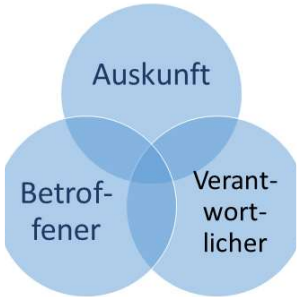


Ablageorte

Rechtsgrundlage



Applikationen



Rechte d betr P



AuftragsVerar

it-recht

Danke für die Aufmerksamkeit

nächster Termin: 23.11.2017 (8.15 Uhr)

voraussichtliches Thema:

Der / Die Datenschutzbeauftragte
notwendig oder sinnvoll?
Aufgaben und Stellung in der Organisation